

Antrag

der Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen, Wolfgang Bosbach, Veronika Bellmann, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Michael Grosse-Brömer, Volker Kauder, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Dr. Günter Krings, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Verpflichtungen aus dem EU-Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung zügig erfüllen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Terrorismus stellt einen der schwersten Verstöße gegen die universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität, der Achtung der Menschenwürde und der Grundfreiheiten sowie den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit dar. Er ist eine Bedrohung für die Demokratie, die freie Ausübung der Menschenrechte sowie die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung.

Darum hat der Rat der Europäischen Union die Mitgliedstaaten in seinem Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juni 2002, L 164/3) unmissverständlich aufgefordert, ihr strafrechtliches Instrumentarium an die Herausforderungen des internationalen Terrorismus anzupassen, die erforderlichen Maßnahmen spätestens bis zum 31. Dezember 2002 zu treffen und bis zu diesem Zeitpunkt den Wortlaut der entsprechenden strafrechtlichen Vorschriften an den Rat und die Kommission zu übermitteln. Dieser Verpflichtungen ist die Bundesregierung trotz Ablauf der gesetzten Frist bislang nicht nachgekommen.

Nach Artikel 1 des Rahmenbeschlusses sollen u. a. auch Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person sowie weitere schlimme Akte des Terrors als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören. Artikel 5 des Rahmenbeschlusses verlangt eine angemessene und abschreckende Sanktionierung terroristischer Straftaten.

Das bundesdeutsche strafrechtliche Instrumentarium, namentlich § 129a Strafgesetzbuch (StGB), erfüllt diese Anforderungen nicht. So ist es nach dem Rahmenbeschluss beispielsweise zwingend erforderlich, zumindest auch bestimmte Körperverletzungstatbestände unter den genannten Voraussetzungen als terro-

ristische Straftaten einzustufen. Der Strafraum mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist ebenfalls unzureichend.

Die von der Regierungskoalition mit der Neufassung des § 129a StGB vorgenommene weitgehende Entkriminalisierung der Werbung für terroristische Vereinigungen durch Beschränkung der Strafbarkeit auf die reine Mitglieder- und Unterstützerwerbung geht sogar in die entgegengesetzte Richtung und führt dazu, dass geistige Brandstifter ungeschoren davonkommen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- ihre aus dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, das hiernach notwendige strafrechtliche Instrumentarium zügig zu schaffen und dem Rat und der Kommission den Wortlaut der entsprechenden Vorschriften mitzuteilen,
- namentlich § 129a StGB so umzugestalten, dass künftig auch Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person als terroristische Straftaten eingestuft werden,
- den Strafraum des § 129a StGB den Anforderungen von Artikel 5 des Rahmenbeschlusses anzupassen und so für eine angemessene und abschreckende Sanktionierung terroristischer Straftaten zu sorgen,
- der selbst vorgenommenen weitgehenden Entkriminalisierung der Werbung für terroristische Vereinigungen ein Ende zu setzen und in dieser Hinsicht die alte Fassung des § 129a StGB wiederherzustellen, die sämtliche Handlungen mit werbend auffordernder Tendenz erfasste, die auf die Stärkung oder die Unterstützung einer bestimmten Vereinigung angelegt sind.

Berlin, den 11. März 2003

Dr. Norbert Röttgen

Wolfgang Bosbach

Veronika Bellmann

Dr. Jürgen Gehb

Dr. Wolfgang Götzer

Ute Granold

Michael Grosse-Brömer

Volker Kauder

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)

Dr. Günther Krings

Daniela Raab

Andreas Schmidt (Mülheim)

Andrea Voßhoff

Marco Wanderwitz

Ingo Wellenreuther

Wolfgang Zeitlmann

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion